

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

Betreff:
TSV Watenbüttel 1920 e.V.- Sachstandsbericht zum Brand im Vereinsheim auf der Sportanlage Bundesallee 70, 38116 Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 13.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Kenntnis)	19.03.2025	Ö

Sachverhalt:

In der Nacht vom 11.01.2025 auf den 12.01.2025 ist das Vereinsheim des TSV Watenbüttel e. V. bei einem Einbruch und einem dabei entstandenen Brand erheblich beschädigt worden.

Die Verwaltung hat darüber vorangehend am 30. Januar 2025 im Sportausschuss berichtet (Ds. 25-25041).

Der Gastraum des Sportheims, die Küche, sowie die in der ersten Etage befindlichen Räumlichkeiten sind durch einen separaten Eingang zugänglich. Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer wurde der Bereich gesperrt. Die für den Spiel- und Trainingsbetrieb notwendigen Sanitäräumlichkeiten und Umkleidekabinen wurden von Fachleuten desinfiziert, gereinigt und technisch geprüft und stehen wieder vollumfänglich zur Verfügung. Durch den Brand wurde ebenfalls die Elektrik des auf der Anlage befindlichen Unterstandes beschädigt. Auch dieser Schaden wurde behoben und der Unterstand ist wieder nutzbar.

Die bevorstehenden Festlichkeiten zum Vereinsjubiläum und für das Fußball-Kreispokalfinale können auf der Sportanlage wie geplant stattfinden.

Die polizeilichen Ermittlungen zur Brandursache sowie der Schadenshöhe dauern derzeit noch an.

Darüber hinaus werden zur Verbesserung der sanitären Situation in einem Gebäude am Eingang der Sportanlage zusätzliche Toiletten, insbesondere für die Besucherinnen und Besucher der Sportveranstaltungen, geplant. Die Verwaltung steht mit dem TSV Watenbüttel 1920 e.V. im Austausch, um das weitere Vorgehen zeitnah umzusetzen.

Gekeler

Anlage/n: keine

Betreff:
Ausrichtung des "Tag des Sports" am 24. August 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 13.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Sportausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 19.03.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im November 2024 das Arbeitsprogramm zur Sportentwicklungsplanung für die Jahre 2025 bis 2027 beschlossen. Unterhalb des Leitziel 4 („Durch eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger in Braunschweig regelmäßig über die Bedeutung von Bewegung und Sport sowie über die vorhandenen Sportstätten und Sportangebote informiert“) wurde als zielführende Maßnahme, die Ausrichtung eines Tags des Sports als integratives Veranstaltungsformat vorgeschlagen.

Diese Idee baut auch auf die Maßnahme 25 („Tag des Sports“) des Masterplan Sport 2030 auf und soll ein buntes Sportfest für alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger sein, das Braunschweiger Sportleben nachhaltig beleben und sich bestmöglich als fester Bestandteil des Sportkalenders in Braunschweig etablieren.

Zusammen mit dem Stadtsportbund Braunschweig, mit dem eine gemeinsame Trägerschaft angestrebt wird, sowie anderen Institutionen und Vereinen wird ein abwechslungsreiches, niedrigschwelliges Programm für diese Veranstaltung entwickelt, um u.a. die Außendarstellung des Sports zu verbessern und über die breite Angebotspalette der Braunschweiger Sportvereine zu informieren.

Als Austragungsorte dieser sportlichen Großveranstaltung am 24. August 2025 sind von der Planungsgruppe die multifunktionalen städtischen Sportanlagen am Bienroder Weg 50 und 51 ausgewählt worden.

In der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird dort unter Einbeziehung der vorhandenen multifunktionalen sportlichen Infrastruktur und mit Einbindung der über 200 Braunschweiger Sportvereine ein lebendiger Mix aus Vorführungen, Mitmachangeboten und kleinen sportlichen Wettkämpfen für die ganze Familie stattfinden.

Darüber hinaus soll die Veranstaltung dazu genutzt werden, um über die vielfältigen Angebote und wichtige Neuerungen im Sport in Braunschweig zu informieren und so diesen Tag des Sports so interessant und unterhaltsam wie möglich für die zahlreichen Gäste zu gestalten.

Besonderer Wert soll dabei auf inklusive und generationsübergreifende Angebote gelegt werden. Über das Programm, welches zurzeit geplant und erarbeitet wird, erfolgt eine detaillierte Information des Sportausschusses durch die Verwaltung vor den Sommerferien 2025.

Die Finanzierung der Veranstaltung ist aus Haushaltsmitteln des Sportreferates sichergestellt.

Gekeler

Anlage/n:
keine

Betreff:

Förderung zur Sanierung des Gliesmaroder Bades

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.02.2025

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, zeitnah einen Antrag auf Förderung zur Sanierung des Gliesmaroder Bades zu stellen.

Sachverhalt:

Für 2025 stellt die niedersächsische Landesregierung 25 Millionen Euro für die Sanierung von Sportstätten zur Verfügung. Davon sind 20 Millionen für Kommunen und 5 Millionen für Sportvereine vorgesehen. Eine entsprechende Richtlinie soll „zeitnah“ in Kraft treten, wie es in einem Artikel vom 15.01.25 auf der Webseite der Landesregierung heißt.

Bei den Kommunen sollen besonders „Sanierung und Modernisierung von Hallenschwimmbädern“ gefördert werden, „wobei Maßnahmen an Lehrschwimmbecken den Förderschwerpunkt darstellen sollen.“

Fördermittel wie diese müssen als wichtiger Baustein erkannt werden auf dem Weg zum Erhalt des Gliesmaroder Bades, das bekanntlich durch seinen Standort, durch das Badkonzept für das Schwimmenlernen in Braunschweig sowie für das Senioren- und Schulschwimmen unverzichtbar ist.

Da die Fördermittel begrenzt sind, ist eine möglichst frühzeitige Antragstellung geboten.

Link zur Webseite der Landesregierung:

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/25-millionen-euro-fur-kommunale-und-vereinsportstatten-in-niedersachsen-238688.html>

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt

25-25181-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Förderung zur Sanierung des Gliesmaroder Bades - Änderungsantrag

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.03.2025

Beratungsfolge:

		Status
Sportausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	25.03.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, für welche städtischen Bäder eine Förderung des Landes über die geplante „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bäderinfrastruktur“ in Anspruch genommen werden kann, und die Ratsgremien darüber zu informieren.

Sachverhalt:

Laut Ursprungsantrag soll sich die Stadtverwaltung um Fördermittel für die Sanierung des Bades Gliesmarode bemühen. Dieser interfraktionelle Änderungsantrag erweitert den Auftrag für die Verwaltung auch auf alle anderen städtischen Bäder, soweit bei diesen Sanierungen oder Modernisierungen anstehen und diese die Fördervoraussetzungen der noch ausstehenden Förderrichtlinie des Landes erfüllen.

Hintergrund: „Zur Stärkung der niedersächsischen Sportstätteninfrastruktur legt die niedersächsische Landesregierung im Jahr 2025 ein Sportstätteninvestitionsprogramm in Höhe von 25 Millionen Euro auf. Davon gehen 20 Millionen Euro an den kommunalen Sportstättenbau und 5 Millionen Euro an den Vereinssportstättenbau. Die Abwicklung der 20 Millionen Euro erfolgt über das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI), während der Vereinssportstättenbau über die bekannten Strukturen beim Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) gefördert wird. Im LSB organisierte Vereine können im Rahmen der bereits bestehenden Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Förderanträge beim LSB stellen.

Die Richtlinie des Landes zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus befindet sich zurzeit in der Abstimmung und soll zeitnah in Kraft treten. Gefördert werden soll die Sanierung und Modernisierung der Bäderinfrastruktur, wobei Maßnahmen an Lehrschwimmbecken den Förderschwerpunkt darstellen sollen. Es ist geplant, dass Kommunen bis zum 31. Mai 2025 einen Antrag auf Förderung beim MI stellen können. Die Zuwendung soll grundsätzlich in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens bis zu einem Betrag von 1,5 Millionen Euro gewährt werden. Finanzschwache Kommunen sollen eine höhere Förderung erhalten können.“ (Quelle: https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/sport_kultur_soziales/sport/sportstatten/sportstatteninvestitionsprogramm-62832.html)

Bislang liegt nur ein Entwurf der Förderrichtlinie vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben/hatten Zeit zur Stellungnahme bis zum 20. März 2025. Die endgültige Förderrichtlinie bleibt abzuwarten. Damit fristgerecht alle Fördermöglichkeiten für Braunschweig ausgeschöpft werden können, soll frühzeitig die Förderfähigkeit für alle anstehenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Bäderinfrastruktur in Braunschweig

geprüft werden, wobei neben den o. g. reinen Lehrschwimmbecken auch Therapiebecken wie z. B. jenes der Hans-Würtz-Schule mit in die Prüfung einbezogen werden sollen. Die Antragstellung kann als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen. Bis zum im Aussicht gestellten Antragsschluss am 31. Mai 2025 (s. o.) können sogar der Sportausschuss (am 16. Mai 2025) und der Rat (am 27. Mai 2025) mit einbezogen werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 2. Halbjahr 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 10.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Beschluss:

Für das 2. Halbjahr 2024 werden vorbehaltlich der Freigabe des Doppelhaushaltes 2025/26 die in der Anlage unter den laufenden Nummern 1-72 genannten Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit einer Gesamtsumme in Höhe von 90.660,52 € gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.4.1 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren.

Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C „Breitensport Kinder/Jugendliche“ oder Übungsleiter-C „Breitensport Kinder“) ebenfalls den Punktwert 1,5. Jede sonstige Lizenz erhält den Punktwert 1.

Alle Braunschweiger Sportvereine wurden über den Verteilerschlüssel und die Berechnung der Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen informiert und um Einreichung der geforderten Unterlagen (Lizenzen und Zahlungsnachweise) gebeten.

Das für den genannten Zeitraum zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 90.660,52 € wird entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte je antragstellendem Verein verteilt. Die in der Anlage aufgeführten Zuschussbeträge wurden unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundung ermittelt. Anträge, welche nicht berücksichtigt werden konnten, lagen nicht vor.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen zur Gewährung der Zuschüsse für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen zur Verfügung.

Gekeler

Anlage zur Vorlage 25-25243**Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 2. Halbjahr 2024**

Nr.	Verein	Zuschuss
1	1. Fitness- und Footballclub Braunschweig e.V.	1.999,86 €
2	1. JFV Braunschweig e.V.	833,28 €
3	ALILA FUN SPORT e. V.	749,95 €
4	Badminton Club Comet Braunschweig e. V.	833,28 €
5	Blindensportabteilung des Regionalvereins Braunschweig im Blinden- und Sehbehindertenverb Nds. e.V.	166,66 €
6	Boulder e.V.	333,31 €
7	Box-Club 72 Braunschweig e.V.	499,97 €
8	Braunschweiger Judo-Club e. V.	2.499,83 €
9	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	333,31 €
10	Braunschweiger Laufclub e.V.	499,97 €
11	Braunschweiger Männer-Turnverein v. 1847 e.V.	14.749,00 €
12	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545	166,66 €
13	Braunschweiger Sport-Club Acosta e.V.	1.916,54 €
14	Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.	1.333,24 €
15	Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e.V.	1.166,59 €
16	BTSV Eintracht Braunschweig von 1895 e.V.	6.332,90 €
17	FamilienSportverein Braunschweig e.V.	1.249,92 €
18	FC Sportfreunde 1920 Rautheim e. V.	666,62 €
19	Freie Turnerschaft Braunschweig e.V.	1.083,26 €
20	Gehörlosen Sportverein Braunschweig e.V. 1925	416,64 €
21	Gesundheitssportverein Braunschweig e.V.	833,28 €
22	Koronar-Sportverein Braunschweig e.V.	1.333,24 €
23	Lehndorfer Turn- u. Sportverein v. 1893 e.V.	3.583,09 €
24	Löwen Fußball Club Braunschweig e. V.	166,66 €
25	Männerturnverein Hondelage von 1909 e.V.	1.333,24 €
26	Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.	999,93 €
27	NaturFreunde Deutschland OG Braunschweig e. V.	833,28 €
28	Polizeisportverein Braunschweig e.V.	5.832,94 €
29	Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e. V.	333,31 €
30	Radsport-Verein Braunschweig von 1923 e.V.	166,66 €
31	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	1.166,59 €
32	Ruder-Klub Normannia e.V	333,31 €
33	S.C. Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V.	1.083,26 €
34	SC Victoria e.V.	583,29 €
35	Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage	166,66 €
36	Schützenverein Querum 1874 e. V.	333,31 €
37	Schützenverein Waggum von 1954 e.V.	166,66 €
38	Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V.	666,62 €
39	Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e.V.	1.499,90 €
40	Segler-Verein Braunschweig e. V.	999,93 €
41	Shotokan Braunschweig e.V.	166,66 €
42	Sport- und Kulturgemeinschaft e.V. von 1949 Dibbesdorf	666,62 €
43	Sportclub Einigkeit Gliesmarode von 1902 e.V.	833,28 €
44	Sportgemeinschaft Blau-Gold Braunschweig e. V.	666,62 €
45	sportTREND Ultralaufteam Braunschweig e.V.	583,29 €
46	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	583,29 €
47	SV Gartenstadt von 1960 e.V.	999,93 €
48	SV Grün-Weiß Waggum e. V.	1.666,55 €
49	SV Kralenriede 1922 e.V.	1.333,24 €

50	SV Lindenberg von 1949 e.V.	749,95 €
51	SV Melverode-Heidberg e.V.	1.166,59 €
52	SV Olympia 92 Braunschweig e.V.	1.166,59 €
53	SV Querum von 1911 e.V.	666,62 €
54	SV Schwarzer Berg e. V.	416,64 €
55	SV Stöckheim e.V. von 1955	1.166,59 €
56	Tischtennis Club Magni Braunschweig e.V.	166,66 €
57	Tischtennisclub Grün-Gelb Braunschweig e.V.	333,31 €
58	TSV Eintracht Völkenrode 1904 e.V.	1.333,24 €
59	TSV Germania Lamme 1946 e. V.	4.583,02 €
60	Turn- und Sportverein " Frisch Auf" e. V. Timmerlah	1.583,23 €
61	Turn- und Sportverein 1921 Schapen e.V.	499,97 €
62	Turn- und Sportverein Geitelde von 1926 e.V.	333,31 €
63	Turn- und Sportverein Rünigen e.V.	1.666,55 €
64	Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e.V.	166,66 €
65	Turnverein Eintracht 1910 e.V. Veltenhof	499,97 €
66	Turnverein Mascherode von 1919 e.V.	333,31 €
67	Universitäts-Sport-Club Braunschweig e.V.	2.833,14 €
68	Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V.	499,97 €
69	Verein für Volkssport (VfV) v. 1898 Braunschweig	666,62 €
70	VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e.V.	166,66 €
71	VTTC Concordia Braunschweig-Steterburg e.V.	499,97 €
72	Welfen Sport Club Braunschweig e.V.	1.416,57 €

Zur Verfügung stehendes Budget:	90.660,52 €
Gesamtpunktzahl:	544,0
Zuschuss je Punkt:	166,66 €

Betreff:

**Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | F. C. Sportfreunde
1920 Rautheim e. V. - Ausrichtung der 23. Internationalen
Jugendbegegnung vom 5. Juni bis 10. Juni 2025**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:

10.03.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.03.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem F. C. Sportfreunde 1920 Rautheim e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 7.000,00 € für die Ausrichtung der 23. Internationalen Jugendbegegnung vom 5. Juni bis 10. Juni 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der F. C. Sportfreunde 1920 Rautheim e. V. beantragt für die Ausrichtung der 23. Internationalen Jugendbegegnung Pfingsten 2025 vom 5. Juni bis zum 10. Juni 2025 in Rautheim einen Zuschuss in Höhe von 7.000,00 €.

Die Veranstaltung wurde letztmalig im Jahr 2023 durchgeführt. Der Verein erwartet wieder weit über 200 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren und deren Betreuer/-innen und Trainer/-innen aus dem In- und Ausland.

Die Gesamtausgaben für die Ausrichtung der Jugendbegegnung belaufen sich laut Verein auf ca. 46.000,00 €. Trotz Sponsorenakquise, dem Einsatz von ca. 150 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und dem Einbringen von Eigenmitteln des Vereins verbleibt laut Verein ein voraussichtlicher Fehlbetrag für die Ausrichtung der Veranstaltung in Höhe von 7.000,00 €, für den der F. C. Sportfreunde 1920 Rautheim e. V. einen städtischen Zuschuss beantragt.

Da die Veranstaltung in der Vergangenheit dazu beigetragen hat, den Ruf Braunschweigs als Sportstadt im In- und Ausland zu festigen und darüber hinaus einen Beitrag zur bilateralen Verständigung zwischen den Jugendlichen verschiedener Länder leistet, schlägt die Verwaltung vor, dem Verein vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 7.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Ausrichtung der 23. Internationalen Jugendbegegnung im

Jahr 2025 zu gewähren.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen zur Gewährung des vorgeschlagenen Zuschusses zur Verfügung.

Gekeler

Anlage/n:

keine

Betreff:
Gewährung von Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen an Sportvereine im Jahr 2025 | Abschlagszahlung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 12.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Sportausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 19.03.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 werden den in der Anlage unter 1 bis 72 genannten Sportvereinen für den Betrieb bzw. die Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur für das Jahr 2025 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Abschlagszahlungen auf die dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse mit einer Gesamtsumme von 504.472,42 € gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der entsprechenden Einzelansätze zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse gewähren.

Für das Jahr 2025 wurde die Dynamisierungsrate angepasst Für die Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse beträgt die Dynamisierungsrate 3,91 %, die Dynamisierungsbeträge sind auf volle Einhundert Euro aufzurunden.

Die dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse errechnen sich daher wie folgt:

Dynamisierter Gesamtzuschuss 2025 = Dynamisierter Gesamtzuschuss 2024 +
Dynamisierungsbetrag 2025

Dynamisierungsbetrag 2025 = Dynamisierter Gesamtzuschuss 2024 x 3,91 %, aufgerundet auf volle Einhundert Euro

Rechenbeispiel (Ausgangswert: 1.000,00 € dynamisierter Gesamtzuschuss in 2024):

Dynamisierungsbetrag 2025 → 1.000,00 € x 3,91 % = 39,10 €, aufgerundet → 100,00 €

Gesamtzuschuss 2025 = 1.100,00 €

Als Abschlagszahlung sollen jeweils 50,00 % des voraussichtlichen dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschusses gewährt werden.

Zum BSV Ölper 2000 e. V.:

Die Pachtverträge vom 11. April 1983 und 27. Dezember 1983 wurden zum 31. Dezember 2024 aufgehoben. Der Verein hat die Sportanlage an die Verwaltung zurückgegeben. Seit dem 1. Januar 2025 wird die Sportanlage somit durch die Stadt unterhalten. Aufgrund der Auflösung der Pachtverträge erfüllt der BSV Ölper 2000 e. V. die Voraussetzungen der Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie nicht mehr und kann somit keine Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse erhalten.

Zu lfd. Nr. 27 (Lehndorfer Turn- und Sportverein e. V.):

Mit der Inbetriebnahme des Neubaus des Sportfunktionsgebäudes Ende 2024 ist dieses trotz noch ausstehender Restarbeiten wieder in den Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen berücksichtigt.

Zu lfd. Nr. 33 (Pony- und Reitclub Volkmarode u.U. e. V.):

Mit der Fertigstellung des Neubaus des Reitplatzes in 2024 ist dieser wieder in den Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen berücksichtigt.

Zu lfd. Nr. 65 (Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e. V.):

Die Pflege des Kunststoffrasenspielfeldes wurde in 2024 erstmalig durch den Verein durchgeführt. Für diese Arbeiten soll der Verein in 2025 erstmalig ganzjährig einen Zuschuss erhalten, im vergangenen Jahr wurde lediglich ein anteiliger Betrag gezahlt (DS. 24-24350).

Allgemeines:

Sofern sich Bestandsveränderungen im laufenden Jahr bei einzelnen Sportvereinen ergeben sollten, würde dies bei der Beschlussvorlage über die endgültigen dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die endgültigen dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse im Jahr 2025 ist für eine der Sitzungen des Sportausschusses vor der Sommerpause geplant.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Doppelhaushalt 2025/26 zur Verfügung.

Gekeler

Anlage/n:

Abschlagszahlung Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse 2025

Lfd. Nr.	Sportverein	Abschlag
1	1. PBC Braunschweig e.V.	1.035,96 €
2	Aero-Club Braunschweig e.V.	1.761,18 €
3	Billard Sport Braunschweig e.V.	3.736,45 €
4	Boulder e.V.	5.008,47 €
5	Braunschweiger Billard-Club e.V.	1.035,96 €
6	Braunschweiger Judo-Club e.V.	8.289,44 €
7	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	2.085,77 €
8	Braunschweiger Männer-Turnverein von 1847 e.V.	21.376,98 €
9	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545	4.453,55 €
10	Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.	6.341,63 €
11	Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e.V.	6.998,54 €
12	BTSV Eintracht von 1895 e.V.	7.687,84 €
13	Familiensportverein Braunschweig e.V.	3.906,99 €
14	F. C. Sportfreunde Rautheim 1920 e. V.	1.257,21 €
15	FC Wenden 1920 e.V.	18.408,95 €
16	Gehörlosen-Sportverein Braunschweig e.V.	1.855,05 €
17	Gemeinschaft Sonnenfreunde e.V.	3.234,87 €
18	Golf-Klub Braunschweig e.V.	15.582,72 €
19	Heidberger Tennis-Club e.V.	3.806,11 €
20	IG Brg. Pistolen-Schützen e. V. /Schützenklub Grüne Gilde e. V.	1.052,68 €
21	Kanu-Gruppe an der NO e.V.	978,00 €
22	Kanu-Wanderer Braunschweig e.V.	1.566,36 €
23	Kleinkaliber-Schützenverein Mascherode 1926 e. V.	406,20 €
24	Kleinkaliber-Sportverein Timmerlah von 1936 e.V.	1.079,43 €
25	Lehndorfer Schützengesellschaft von 1878 e.V.	405,09 €
26	Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V.	21.770,19 €
27	Let's Dance e.V.	2.854,79 €
28	Luftsportverein Braunschweig e.V.	1.511,56 €
29	MSC der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.	2.805,46 €
30	MTV Hondelage von 1909 e.V.	20.806,65 €
31	NaturFreunde Ortsgruppe Brg. e.V.	3.587,65 €
32	Polizeisportverein Braunschweig e.V. 1921	15.926,11 €
33	Pony- und Reitclub Volkmarode u.U. e.V.	1.257,21 €
34	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	13.355,69 €
35	Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.	2.853,11 €
36	Reiterhof Walkemeyer e.V.	1.257,21 €
37	Ruder-Klub Normannia e.V.	5.137,05 €
38	SC Rot-Weiß Volkmarode e.V.	11.266,88 €
39	Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage	405,09 €
40	Schützenverein Belfort von 1896 e.V.	1.077,76 €
41	Schützenverein Broitzem von 1957 e.V.	1.387,47 €
42	Schützenverein Freischütz 1920 e.V. Rautheim	379,45 €
43	Schützenverein Gliesmarode von 1920 e.V.	974,10 €
44	Schützenverein Horrido von 1926 Völkenrode e.V.	456,36 €
45	Schützenverein Leiferde e.V. von 1956	1.078,88 €
46	Schützenverein Querum von 1874 e.V.	3.141,80 €
47	Schützenverein Sandwüste 1959 e.V.	741,70 €
48	Schützenverein Waggum von 1954 e.V.	1.563,58 €
49	Schützenverein Watenbüttel von 1903 e.V.	1.000,85 €
50	Schützenverein Wildschütz von 1954 e.V. Volkmarode	405,09 €
51	Skateboardclub Walhalla e.V.	8.443,57 €
52	Ski-Klub Torfhaus e.V.	896,64 €
53	Sport- und Kulturgemeinschaft Dibbesdorf e.V.	14.966,52 €
54	Sportclub "Einigkeit" Gliesmarode von 1902 e.V.	4.959,98 €
55	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	21.421,17 €
56	Sportverein Kralenriede 1922 e.V.	13.091,13 €
57	Sportverein Querum von 1911 e.V.	11.826,93 €

58	Sportverein Schwarzer Berg e.V.	24.713,30 €
59	Sportverein Stöckheim von 1955 e.V.	2.343,81 €
60	Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.	17.521,53 €
61	SV Olympia Braunschweig von 1992 e.V.	7.683,16 €
62	TSV "Frisch Auf" Timmerlah e.V.	24.856,37 €
63	TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.	3.571,22 €
64	Turn- und Sportverein Geitelde e.V.	1.826,65 €
65	Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e.V.	21.345,94 €
66	Turn- und Sportverein Schapen von 1921 e.V.	11.870,92 €
67	Turn- und Sportverein Watenbüttel e.V.	8.897,52 €
68	TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.	21.624,10 €
69	TV Mascherode von 1919 e.V.	20.506,68 €
70	VfL Bienrode e.V.	11.651,45 €
71	VfL Leiferde e.V.	9.204,21 €
72	Wintersportverein Braunschweig e.V.	896,64 €

Gesamt: **504.472,42 €**

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Stadtsportbund Braunschweig e. V. - Bürgersport im Park im Jahr 2025

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:

10.03.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.03.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem Stadtsportbund Braunschweig e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000,00 € für die Durchführung des Projektes „Bürgersport im Park“ im Jahr 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.7 kann die Stadt Braunschweig für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen einen Zuschuss gewähren, sofern die Veranstaltung geeignet ist, das Image Braunschweigs zu festigen und auszubauen.

Der Stadtsportbund Braunschweig e. V. (SSB) hat für die Durchführung des Projektes „Bürgersport im Park“ im Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000,00 € beantragt. Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich gemäß vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan auf 28.900,00 €.

„Bürgersport im Park“ wurde erstmals nach den Sommerferien 2019 durchgeführt. Die Idee für diese offenen und kostenlosen Sport- und Bewegungsangebote im öffentlichen Raum deckt sich mit den Zielen der Stadt Braunschweig im ISEK 2030 sowie im Masterplan Sport 2030.

Im vergangenen Jahr haben von April bis Oktober insgesamt 5.012 Braunschweigerinnen und Braunschweiger an den 66 Angeboten von Sportvereinen teilgenommen. Beim diesjährigen Projekt (22. April bis 28. September 2025) sollen wieder bekannte, aber auch neue Vereinsangebote an den Start gehen.

Aufgrund der stetig steigenden Anzahl der Teilnehmenden sowie der Sportangebote wird das Projekt sportfachlich als geeignet eingeschätzt, das Image Braunschweigs als Sportstadt zu festigen und auszubauen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem SSB vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Durchführung des Projektes „Bürgersport im Park“ im Jahr 2025 zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 zur

Verfügung.

Gekeler

Anlage/n:
keine

<i>Betreff:</i> Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. - Betrieb des Landesleistungszentrums Tanzsport im Jahr 2025 - Abschlagszahlung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 11.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Beschluss:

Dem Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. wird vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25.000,00 € als Abschlagszahlung für den Betrieb des Landesleistungszentrums Tanzen im Jahr 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt u. a. für ein vom jeweiligen Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50,00 % der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat.

Der Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. (BTSC) beantragt für das Jahr 2025 einen städtischen Zuschuss in Höhe von bis zu 50.000,00 € für den Betrieb des Landesleistungszentrums Tanzen in der Böcklerstraße 219, 38102 Braunschweig.

Gemäß vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan geht der BTSC für das Jahr 2025 von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 100.992,00 € aus. Aufgrund einer Erhöhung der Energiekosten in den letzten Jahren um 50,00 % sowie weiteren Kostensteigerungen beantragt der BTSC zudem die Gewährung einer Abschlagszahlung.

Der BTSC hat darüber hinaus nach diversen Gesprächen mit der Verwaltung parallel ein Kosteneinsparprogramm vorgelegt, in dem der Verein zahlreiche Maßnahmen zur Kostensenkung bzw. Einnahmeerhöhung plant.

Auf Vermittlung der Verwaltung wurden Gespräche mit dem Karnevalistischen Tanzsportclub Braunschweig e.V. initiiert. Hier wird intensiv über eine Kooperation und die gemeinsame Nutzung von Tanzsälen des BTSC zur Auslastungsoptimierung verhandelt. Erste Probetrainings fanden statt.

Zusätzlich sollen diverse weitere Kostenoptimierungspotenziale ausgeschöpft werden.

Beispielhaft können hier die Umstellung der Reinigung und der Steuerberatung, die Optimierung der Energieeffizienz der Räumlichkeiten, die Optimierung der Saalbelegung und hierdurch mögliche Kündigung nicht genutzter Säle (aufgrund der Vertragsbindungen frühestens ab Oktober 2026) genannt werden. Der Verein ist darüber hinaus im Gespräch mit Sponsoren zur Erhöhung der Einnahmen und plant insbesondere in Hinblick auf Großveranstaltungen strukturelle Reformen, durch die Kosten minimiert werden sollen.

Erste Gespräche mit dem Niedersächsischen Tanzsportverband ergaben ferner einen zusätzlichen Energiekostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent.

Insgesamt ist der Verein zuversichtlich in diesem und den Folgejahren 2026/2027 die Kosten erheblich zu minimieren sowie die Einnahmen zu steigern.

Die Verwaltung schlägt vor dem BTSC vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Doppelhaushaltes 2025/26 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 25.000,00 € für den Betrieb des Landesleistungszentrums im Jahr 2025 als Anteilsfinanzierung der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im 1. Halbjahr 2025 in Höhe von 50.496,00 € (49,50 %) zu gewähren.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 zur Verfügung.

Gekeler

Anlage/n:
keine

Betreff:

Verlängerung der Mietverträge mit dem Turnverein Eintracht Veltenhof 1910 e.V., dem Sportverein Querum von 1911 e.V., dem VfL Bienrode von 1930 e.V. und der Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:

13.03.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.03.2025
25.03.2025

Status

Ö
N

Beschluss:

1. Der Verlängerung der Mietverträge mit dem

1.1 Turnverein Eintracht Veltenhof 1910 e.V.

1.2 Sportverein Querum von 1911 e.V.

1.3 VfL Bienrode von 1930 e.V.

bis zum Ablauf des Jahres 2050 wird zugestimmt.

2. Die Verlängerung des Mietvertrages mit der Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V. bis 31.12.2025 wird zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsanpassungen im Benehmen mit dem jeweiligen Mieter vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

A.

Die Stadt hat mit den unter 1.1 bis 1.3 genannten Sportvereinen bereits seit vielen Jahren laufende Mietverträge über die jeweiligen Sportanlagen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. Oktober 2024 (Ds. 24-24376) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den genannten Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2025 abzuschließen.

Im Einvernehmen mit den Vereinen ist es Ziel diese Mietverträge in diesem Zusammenhang langfristig zu verlängern.

Zum jetzigen Zeitpunkt würden die bestehenden Vertragssituationen der genannten Vereine weder die Förderkriterien des Landessportbundes Niedersachsen e. V. noch die Voraussetzungen nach Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig erfüllen.

Demnach kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens zwölf Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren.

Damit bei ggf. zukünftigen Zuschussanträgen keine kurzfristigen Beschlüsse zu Vertragsverlängerungen erforderlich werden, sollen nun im Vorfeld langfristige Verlängerungen erwirkt werden. Mit einer Verlängerung bis zum Jahr 2050 beträgt die Vertragsdauer jeweils 25 Jahre. Bei noch kommenden Vertragsverlängerungen, welche ebenfalls im Jahr 2025 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist in der Regel ebenfalls eine längere Vertragslaufzeit vorgesehen. Den Braunschweiger Sportvereinen werden somit günstige Rahmenbedingungen für mögliche zukünftige Investitionen geboten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den jeweiligen Vertragsanpassungen und -verlängerungen mit den unter 1.1 bis 1.3 genannten Vereinen bis zum Jahr 2050 die Zustimmung zu erteilen.

B.

Die Stadt hat mit der unter 2. genannten Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V. ebenso bereits seit vielen Jahren einen laufenden Mietvertrag über die dortige Sportanlage, der auch aufgrund der o. g. Umsatzsteuerregelung der Anpassung bedarf.

Nach Gesprächen zwischen der Verwaltung und der Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V. wurde eine notwendige Vertragsanpassung, u. a. unter Berücksichtigung von Veränderungen im Vereinsvorstand, unter Beibehaltung der derzeitigen jährlichen Vertragslaufzeit abgestimmt. Wie bisher käme es nach Ablauf eines Jahres zu einer automatischen jährlichen Verlängerung.

Daher wird die Verlängerung des Mietvertrages mit der Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V. für ein Jahr empfohlen.

C.

Die Verwaltung informiert zusätzlich, dass der Pachtvertrag mit dem TSV Eintracht Völkenrode 1904 e.V. für die dortige Sportanlage ebenfalls hinsichtlich der gesetzlichen Umsatzsteuerregelung angepasst wird. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 22.03.2022 (Ds. 22-18000) nicht notwendig.

Als Anlage sind die Vertragsentwürfe für die unter 1.1 bis 1.3 und 2. genannten Vereine beigefügt.

Gekeler

Anlage/n:

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -

- nachstehend Stadt genannt –

und

dem TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Pachtvertrag vom 18. August 1978 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Veltenhof/5313	5	211/12	9.664 m ²
Veltenhof/5313	5	212/14	27.678 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 30.476 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 12 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.
- e) Der Mietvertrag endet auch falls die Erbbaurechte der angrenzenden Grundstücke (Vereinsgebäude) enden.
- f) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Vertragsfläche bei der Errichtung einer städtischen Sporthalle mit Nebenanlagen im südlichen Bereich zum Walter-Meyer-Weg einvernehmlich um die Teilfläche Gemarkung Veltenhof/5313, Flur 5, Flurstück 212/14 verkleinert wird. Die betroffenen Spielfelder werden entsprechend im Zuschnitt auf Kosten der Stadt verändert. Der Mietvertrag wird in diesem Zusammenhang in den jeweils betroffenen Teilen geändert.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 0,03 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 30.476 m² ist somit ein Mietzins von 914,28 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 1.088,00 € inkl. Umsatzsteuer. Dieser Betrag ist in zwei Teilbeträgen von jeweils 544,- € zum 01. Januar und zum 01. Juli zu zahlen.

Ab dem 01.01.2026 beträgt der Mietzins 0,06 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 30.476 m² ist somit ein Mietzins von

1.828,56 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 2.176,00 € inkl. Umsatzsteuer. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 544,- € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100009860 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.

(2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Verein ist damit einverstanden, dass die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluss dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

(7) Der Verein ist damit einverstanden, dass eine Überfahung des Grundstücks zum Erreichen des hinterliegenden Grundstück Gemarkung Veltenhof, Flur 5, Flurstück 212/13 (derzeit im Erbbaurecht des Schützenverein Freischütz Veltenhof 1925 e.V.), erfolgen darf.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragsschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.



Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -
- nachstehend Stadt genannt –

und

dem SV Querum von 1911 e.V., Bohnenkamp 18, 38108 Braunschweig
- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 31. Oktober 1990 sowie den Änderungsvertrag vom 02. September 2011 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Querum/5311	4	202/6	16.922 m ²
Querum/5311	4	260/201	3.820 m ²
Querum/5311	4	202/5	796 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 21.538 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,04 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,17 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 20.742 m² ist somit ein Mietzins von 829,68 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 796 m² ein Mietzins von 135,32 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 965,00 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 1.148,35 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 287,09 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzzeichens 732100024414 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.
- (2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.
- (4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Verein ist damit einverstanden, dass die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluss dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

(7) Auf dem verpachteten Sportgelände wird in den nächsten Jahren durch die Stadt Braunschweig ein Kunststoffrasenspielfeld errichtet. Der Verein ist damit einverstanden, dass die Stadt dieses Kunststoffrasenspielfeld nebst Umkleide- und Sanitärbereich auch anderen Braunschweiger Sportvereinen für den Trainings- und Punktspielbetrieb zur Verfügung stellt.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht

in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

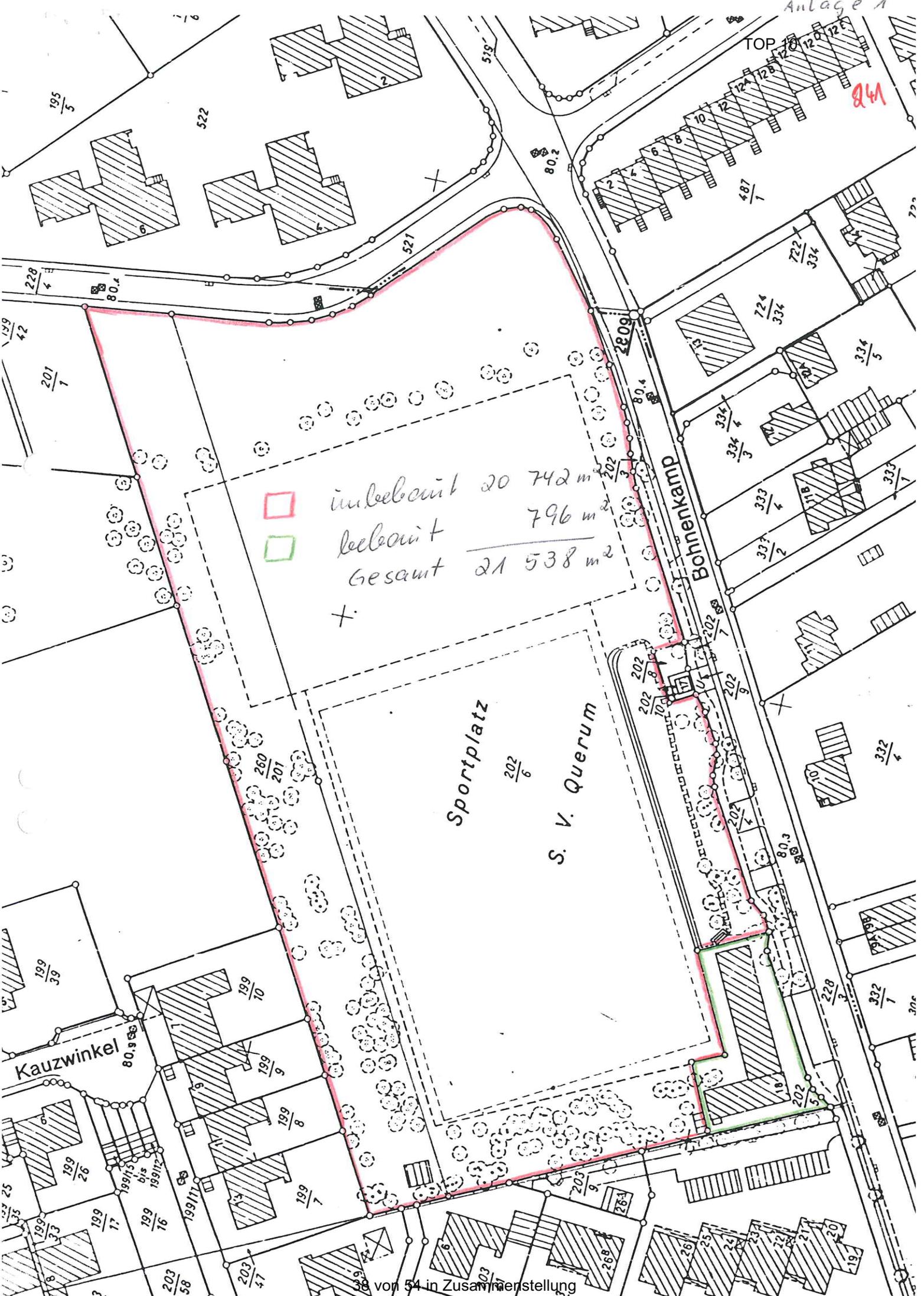
§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

SV Querum von 1911 e.V.



□ unbebaut 20 742 m²
□ bebaut 796 m²
 Gesamt 21 538 m²

Sportplatz $\frac{202}{6}$
 S. V. Querum

Bohnenkamp

Kauzwinkel

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -

- nachstehend Stadt genannt –

und

dem VfL Bienrode 1930 e.V.

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, die Mietverträge vom 12. Januar 2005 und 18. Juli 2017 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin der folgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Bienrode/5310	2	292	9.948 m ²
Bienrode/5310	2	290/2	1.300 m ²
Bienrode/5310	2	71/37	165 m ²
Bienrode/5310	2	289	700 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von 11.944 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,05 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,20 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 11.644 m² ist somit ein Mietzins von 582,20 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 300 m² ein Mietzins von 60,00 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 642,20 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 764,22 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 191,06 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenz Zeichens 732100035220 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Das schließt das Recht zum Betrieb einer Vereinskantine ein, jedoch nicht die Befugnis zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte. Die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutzgesetz und dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.

(2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Verein ist damit einverstanden, dass die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluss dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt

das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

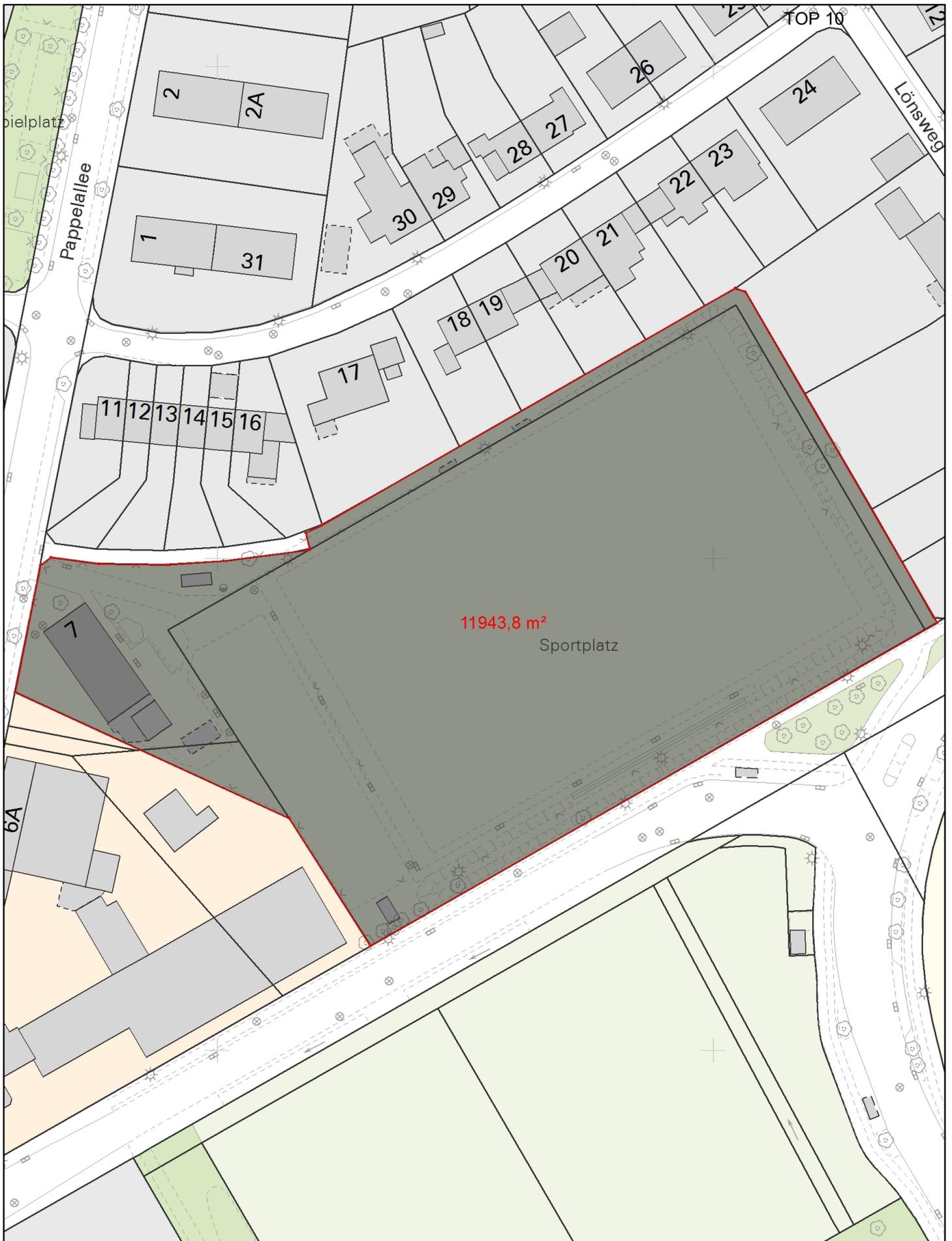
§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

VfL Bienrode 1930 e.V.



11943,8 m²
Sportplatz



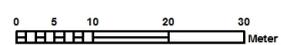
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 25.02.2025

Maßstab: 1:1 000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -

- nachstehend Stadt genannt –

und

der Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 02.02.1994 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Rühme/5312	1	63/6	21.179 m ²
Rühme/5312	1	260/11	42 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 21.083 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 1 Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,03 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,12 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 20.983 m² ist somit ein Mietzins von 629,49 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 100 m² ein Mietzins von 12,00 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 763,37 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 763,37 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 190,84 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100009852 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Pachtzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen.
- (2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.
- (4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Verein ist damit einverstanden, dass die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluß dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig

Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.

ENTWURF



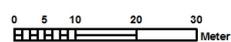
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 14.02.2025

Maßstab: 1:1 250

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 11.1
25-25257
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zuschauer im Sportbad Heidberg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.02.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

19.03.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Wie die Braunschweiger Zeitung am 13.2.2025 berichtete, ist Zuschauerbetrieb im Sportbad Heidberg bei Wettkämpfen nicht möglich, da die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung dies nicht zulässt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Probleme gibt es bezüglich der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung im Bad, die verhindern, dass Zuschauer bei Wettbewerben zugelassen werden?
2. Mit welchen Kosten wäre zu rechnen, um diese Mängel zu beheben?
3. Welchen Sanierungsbedarf gibt es allgemein noch im Sportbad Heidberg?

Anlage/n:

keine

<i>Betreff:</i> Zuschauer im Sportbad Heidberg
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 19.03.2025
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (zur Beantwortung)	19.03.2025	Ö

Sachverhalt:

Auf die Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig vom 19. Februar 2025 nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Das Sportbad Heidberg besitzt gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) für 3 festgelegte Veranstaltungen im Jahr zugelassene Sondergenehmigungen (Widerrufliche Baugenehmigungen), sodass sich bei diesen Veranstaltungen maximal 800 Personen gleichzeitig im Gebäude befinden dürfen. Diese 3 Veranstaltungen sind in der Regel mit einem Vorlauf von rund 12-24 Monaten fest verplant und die Veranstaltung vom 15./16. Februar war hier nicht enthalten.

Eine dauerhafte Nutzung der 50 m Halle als Versammlungsstätte mit mehr als 199 Personen ist aufgrund der hohen Anforderungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVstättVO) nicht möglich.

Zu Frage 2:

Da aufgrund der vorbenannten hohen Anforderungen eine Ertüchtigung hin zu einer Versammlungsstätte als hoch unwirtschaftlich angesehen wird, wurden die Kosten hierfür nicht explizit ermittelt. Eine grobe Schätzung ergab Kosten im mittleren einstelligen Millionenbereich. Außerdem wäre mit einer Schließung des Schwimmbades für mehrere Monate zu rechnen.

Zu Frage 3:

Das Sportbad Heidberg wurde 1993 fertiggestellt und in Betrieb genommen. Derzeit besteht kein Sanierungsbedarf, andernfalls wäre dies im Wirtschaftsplan der Stadtbad GmbH abgebildet.

Gekeler

Anlage/n: keine